

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Windmühlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Altenmedingen hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hanglage“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung beschlossen. Ferner hat der Rat der Gemeinde dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hanglage“ und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig werden die betroffenen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beteiligt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Von der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der Umweltprüfung wird abgesehen.

Mit dem o.g. Bebauungsplan soll eine kleinteilige und ortsverträgliche Nachverdichtung in Altenmedingen ermöglicht werden.

Der vom Rat der Gemeinde Altenmedingen gebilligte Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom

23. Januar 2023 bis einschließlich 24. Februar 2023

im **Gemeindebüro der Gemeinde Altenmedingen**,
Hauptstr. 1A · 29575 Altenmedingen

während der Sprechzeiten (Dienstags: 10:00 – 12:00 Uhr, Donnerstags 08:00 – 10:00 Uhr
und nach telef. Vereinbarung unter 05807 240)

sowie im **Rathaus der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf**,
Lindenstraße 12 · 29549 Bad Bevensen

während der Öffnungszeiten (Montag: 07:00 bis 12:00 Uhr & 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag &
Freitag: 07:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 07:00 - 12:00 Uhr & 13:00 - 17:30 Uhr)

sowie **im Internet** unter <https://www.bevensen-ebstorf.de/home/bauen-leben-wirtschaft/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren-1/gemeinde-altenmedingen.aspx>

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können sich Bürgerinnen und Bürger sowie Kinder und Jugendliche über Inhalt Zweck und Auswirkungen der Planung informieren und Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

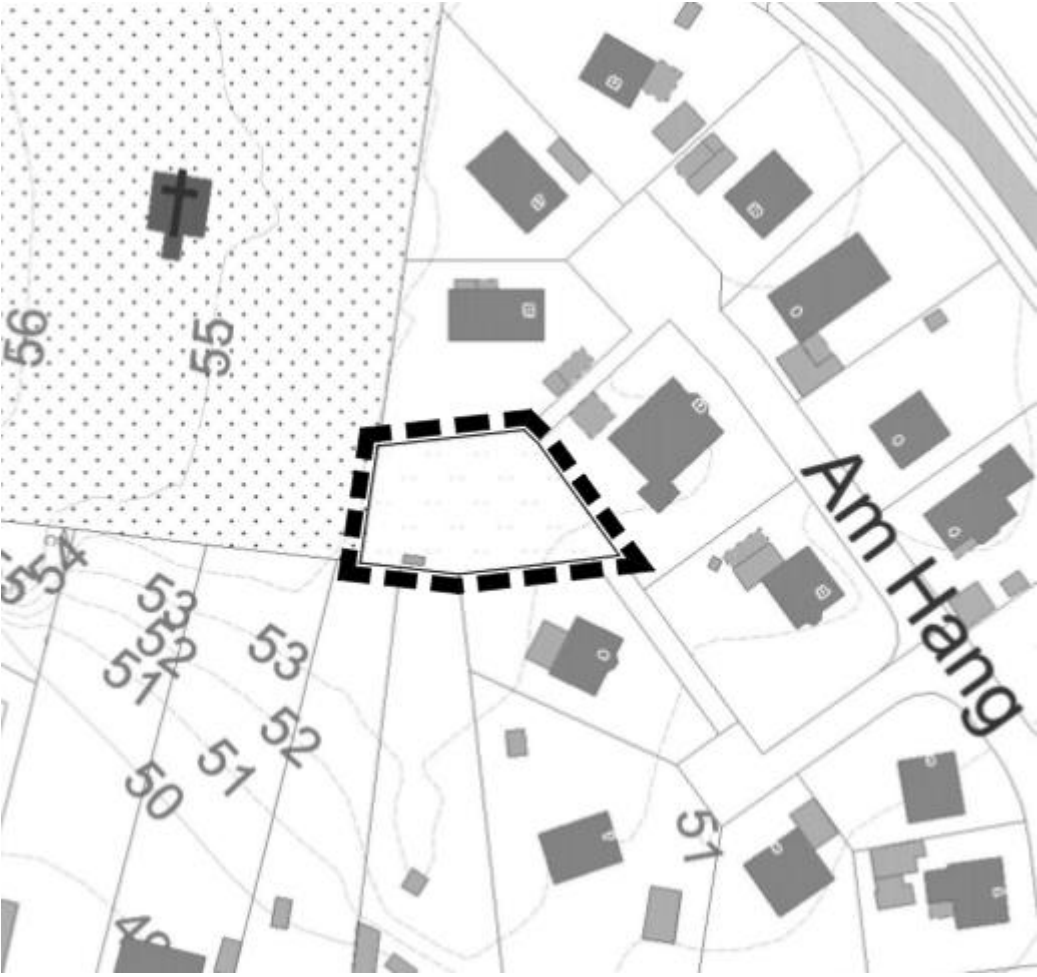
Altenmedingen, den 13.01.2023

Hyfing
(Bürgermeister)

Ausgehängt am: -----

Abgenommen am: _____

Übersichtsplan (o. Maßstab)



--- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Windmühlenberg“